



Richtlinien über die Beitragsvergabe aus dem Kulturfonds KW Dala

Art. 1 Grundsätzliches

- 1) Die Gemeinde unterstützt kulturelle Veranstaltungen, Projekte und Vereinstätigkeiten, indem sie Beiträge ausrichtet.
- 2) Die Beitragsleistungen erfolgen im Rahmen des Voranschlages und in Verwendung entsprechend zweckgebundener Mittel.
- 3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Art. 2 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Veranstaltungen und Projekte von Vereinen und von anderen Organisationen von Varen mit kultureller, sozialer, wissenschaftlicher, sportlicher oder wohltätiger Zielsetzung.

Art. 3 Bedingungen

- 1) Der organisierende Verein oder die organisierende Trägerschaft ist in Varen ansässig und der Anlass findet in Varen statt.
- 2) Die Veranstaltung muss im Interesse der Dorfgemeinschaft oder/und der Imageförderung unserer Gemeinde dienen.
- 3) Der Anlass ist geeignet das Wir-Gefühl in der Gemeinde zu stärken.
- 4) Der Anlass muss öffentlich sein.
- 5) Die Veranstaltung muss politisch und konfessionell unabhängig sein.
- 6) Organisations-Arbeiten sind grundsätzlich ehrenamtlich zu leisten.
- 7) Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen können nur bei 25, 50, 75, 100, 125 etc. Jahren Bestehen unterstützt werden.
- 8) Periodische Anlässe/Veranstaltungen können nur einmalig unterstützt werden.
- 9) Vereine/Organisationen mit Jugendförderung werden bevorzugt.
- 10) Infrastrukturprojekte können nicht finanziert werden.

Art. 4 Beitragsformen

- 1) Beiträge werden in der Regel einmalig ausgerichtet.
- 2) Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest, wenn er über das Gesuch entscheidet.

Art. 5 Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch ist schriftlich und begründet bis am 1. November für das Folgejahr beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat behandelt eingehende Anträge einmal pro Jahr.

Das Gesuch muss folgendes beinhalten:

- 1) was sind Zweck und Ziel der Veranstaltung
- 2) welches Programm ist geplant
- 3) in welchem Bezug steht der Anlass zu Varen
- 4) ist die Koordination mit anderen Veranstaltungen erfolgt
- 5) Angaben zu OrganisatorIn und Organisationskomitee
- 6) genaue Angaben der verantwortlichen Person mit Adresse und Telefonnummer
- 7) Budget der Veranstaltung
- 8) Letzte Jahresrechnung des Vereins/der Organisation

Art. 6 Beitragsentscheid

Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch und teilt das Ergebnis dem oder der Antragsteller/in schriftlich mit. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Art. 7 Besonderes

- 1) Beiträge, welche aufgrund falscher oder verheimlichter Angaben ausgerichtet werden, können vom Gemeinderat zurückgefordert werden.
- 2) Beiträge können nur bezahlt werden, solange der Fonds von der KW Dala finanziert wird.
- 3) Nicht ausgerichtete Beiträge verbleiben im Fonds.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2009

Gemeinde Varen

Der Präsident

Die Schreiberin

Gilbert Loretan

Julia Plaschy